

BESCHLUSSVORLAGE V1094/21 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	25.11.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	14.12.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erneuter Erlass einer Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12.2021 auf den 01.01.2022 auf Grund des Abschießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern (Feuerwerksverbotsverfügung)
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

1. Die Neufassung der Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern im Zeitraum vom 31.12.2021 auf den 01.01.2022 wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Die Verwaltung (Tiefbauamt) wird beauftragt mit entspr. Vorlauf die Feuerwerksverbotszone in der Altstadt zu beschildern.
3. Die Verwaltung (Ordnungs- und Gewerbeamt) wird ermächtigt zu den Jahreswechseln der Folgejahre entsprechende Allgemeinverfügungen zu Abbrennverboten von Feuerwerken im Bereich der denkmalgeschützten Ingolstädter Altstadt zu erlassen.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels vom 31.12. auf den 01.01. auf Grund des Abschießens und Abbrennens von Feuerwerkskörpern (Feuerwerksverbotsverfügung) wurde zur Vorbeugung der Sicherheitsstörungen durch das Anzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der Silvesternacht im Dezember 2019 erstmalig erlassen.

Auf die **Sitzungsvorlagen V0813/19** und **V0512/20** darf Bezug genommen werden.

Die genannte Feuerwerksverbotsverfügung im Bereich der historischen Altstadt wurde in den letzten beiden Jahren jeweils mit Geltungsdauer 31.12. bis 01.01. des Folgejahres festgesetzt (basierend auf dem Sprengstoffgesetz sowie § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Demnach endete ihre Gültigkeit immer mit Ablauf des 01.01. des Folgejahres, wodurch jeweils für den Zeitraum vom 31.12. bis 01.01. eine neue Verfügung zu veranlassen wäre.

Durch die Feuerwerksverbotsverfügung konnte in den vergangenen beiden Jahren sichergestellt werden, dass das Gefahrenrisiko für die Ingolstädter Bürger innerhalb der erfassten Verbotszonen minimiert sowie insbesondere die als Ensemble denkmalgeschützte Bausubstanz der Altstadt geschützt wird, indem das Mitführen sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten wurde.

Das Schutzziel war hierbei die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II in der Silvesternacht im Bereich der Historischen Altstadt.

Resümee zur Silvesternacht 2019/2020

Das Resümee 2019/2020 soll hier noch einmal angeführt werden, da der darauffolgende Jahreswechsel 2020/2021 aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen atypisch war.

Die durch die Feuerwerksverbotsverordnung geschaffene allgemeingültige Regelung wurde von der Bevölkerung in der Nacht vom 31.12.2019 auf den 01.01.2020 gut angenommen, was im Ergebnis zu einer insgesamt überaus friedlichen Silvesternacht in der Ingolstädter Innenstadt führte.

Dies ging auch aus dem Einsatzbericht der Polizeiinspektion Ingolstadt hervor, nachdem die Polizeibeamten nur in vereinzelten wenigen Fällen Feuerwerkskörper sicherstellen bzw. Besucher dazu auffordern mussten, auf das Abbrennen zu verzichten. Es mussten lediglich gegen zwei uneinsichtige Personen Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Überwacht wurde das „Böllerverbot“ ab 22 Uhr von ca. 40 Polizistinnen und Polizisten sowie 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Ingolstadt. Von diesen wurde insgesamt eine positive Silvesterbilanz gezogen, da eine friedvolle und freundliche Stimmung vorherrschend war und auch eine nahezu komplette Akzeptanz des Verbots seitens der Feiernden stattfand.

Da sich die Allgemeinverordnung zurückblickend in ihrer Gesamtheit bewährt hat, wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Rechtsnorm ist von den Bürgern gut angenommen worden und soll demnach – in gleicher Form – auch zum anstehenden Jahreswechsel (2020/2021) entsprechend angewandt werden. Anzumerken ist, dass die Freude der Bürgerinnen und Bürger am Silvesterfeuerwerk nicht unterbunden werden soll.

Resümee zur Silvesternacht 2020/2021 und Schlussfolgerungen für Jahreswechsel 2021/2022

Zum Jahreswechsel 2020/2021 galt pandemiebedingt eine bayernweite nächtliche Ausgangssperre ab 21 Uhr. Weiter war der Verkauf von Feuerwerkskörpern landesweit untersagt. Dennoch wurde die Allgemeinverordnung erlassen, um Gefahren durch das Abschießen von Restbeständen oder im Ausland erworbenen Feuerwerkskörpern entgegenzuwirken. In diesem Zeitraum kam es aufgrund der Einschränkungen zu keinen nennenswerten Vorkommnissen im Geltungsbereich der Allgemeinverordnung.

Neben den bekannten Gründen die für das Verbot von Feuerwerken in Innenstädten sprechen, kam durch die Corona Pandemie noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: So forderte die Gewerkschaft der Polizei im Hinblick auf die aktuell dramatische Pandemielage Verbotszonen für Silvesterböller. Grund hierfür sei es insbesondere, die Belastung der Krankenhäuser durch Notfälle und Verletzungen durch den Umgang mit Feuerwerkskörpern und Böllern nicht weiter zu erhöhen. Vor allem mit Blick auf die Intensivstationen brächte jeder zusätzliche Notfall die Helferkette in Bedrängnis. Mehrere Oberbürgermeister aus Bayern, so auch Herr Oberbürgermeister Dr. Scharpf, forderten den Bund hier zum zeitnahen Handeln auf.

Den genannten Forderungen der Gewerkschaft der Polizei soll im Rahmen der der Stadt Ingolstadt rechtlich zulässigen Möglichkeiten Rechnung getragen werden.

Der genaue Wortlaut der Feuerwerksverbotsverordnung der Stadt Ingolstadt ist aus der Anlage ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil der Sitzungsvorlage und der Niederschrift.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat auch für den Jahreswechsel 2021/2022 eine Feuerwerksverbotsverordnung durch das Ordnungs- und Gewerbeamt für die Altstadt zu erlassen, sowie das Tiefbauamt mit dem Aufstellen der entspr. Beschilderung zu beauftragen.

Ermächtigung der Verwaltung zum Erlass gleichlautender Verfügungen auch in Folgejahren

Da sich Voraussetzung und Begründung bezüglich des Abbrennverbots von Feuerwerken im denkmalgeschützten Bereich der Ingolstädter Altstadt auf Grundlage der einschlägigen Normen der ersten Sprengstoffverordnung auch in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht verändern werden, wird der Stadtrat gebeten, im Sinne höherer Flexibilität der Verwaltung diese zu ermächtigen, in den Folgejahren entsprechende Verfügungen als Geschäft der laufenden Verwaltung zu erlassen.